

Satzung des Westdeutschen Handball-Verbandes

Übersicht

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit</p> <p>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>§ 4 Rechtsgrundlagen</p> <p>§ 5 Datenverarbeitung und Datenschutz</p> <p>§ 6 Verbandsgebiet, Gliederung</p>	<p>§ 21 Wahlen</p> <p>§ 22 Anträge</p> <p>§ 23 Beschlüsse, Protokolle</p> <p>§ 24 Beschlussfähigkeit</p> <p>§ 25 Öffentlichkeit</p> <p>§ 26 Kosten</p> <p>§ 27 Außerordentlicher WHV-Tag</p>
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>§ 7 Mitglieder</p> <p>§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>§ 10 Nachfolge</p> <p>§ 11 Ehrenmitgliedschaft</p>	<p>VI. Die Präsidien</p> <p>§ 28 Das Erweiterte Präsidium</p> <p>§ 29 Das Präsidium</p>
<p>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 12 Rechte</p> <p>§ 13 Pflichten</p>	<p>VII. Die Jugendvertretung</p> <p>§ 30 Jugendvertretung</p>
<p>IV. Organe, Kommissionen, Ausschüsse</p> <p>§ 14 Organe, Kommissionen, Ausschüsse</p>	<p>VIII. Kommissionen, Ausschüsse, weitere Mitarbeiter</p> <p>§ 31 Leistungssportkommission</p> <p>§ 32 Satzungskommission</p> <p>§ 33 Datenschutzbeauftragter</p> <p>§ 34 Kassenprüfer</p> <p>§ 35 Weitere Mitarbeiter</p>
<p>V. Verbandstag</p> <p>§ 15 Aufgaben</p> <p>§ 16 Termin</p> <p>§ 17 Einberufung</p> <p>§ 18 Zusammensetzung</p> <p>§ 19 Stimmrecht</p> <p>§ 20 Leitung, Tagesordnung</p>	<p>IX. Rechtswesen</p> <p>§ 36 Vizepräsident Recht</p> <p>§ 37 Rechtsinstanzen</p>
	<p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 38 Ehrenamtlichkeit, Amtsdauer</p> <p>§ 39 Geschäftsjahr</p> <p>§ 40 Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 41 Auflösung des Verbandes</p>

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind,
ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

(1) Der Verband führt den Namen Westdeutscher Handball-Verband e.V. - abgekürzt WHV. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

(2) Der WHV gehört als Regionalverband dem Deutschen Handball-Bund (DHB) und als Fachverband dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen (LSB NW) an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

(1) Der WHV trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den ihm angeschlossenen Handballverbänden Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, so u.a.

1. die Vertretung der Interessen des Handballsports, soweit sie über den Rahmen eines angeschlossenen Handballverbandes hinausgehen,
2. die Regelung des über den Bereich der angeschlossenen Handballverbände hinausgehenden Spielbetriebes, insbesondere der Spielklassen des WHV, sowie der Austragung der Westdeutschen Meisterschaften, Pokalspiele und sonstigen überverbandlichen Wettbewerbe,
3. die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen,
4. die Regelung und Entscheidung von Rechtsangelegenheiten des Sports,
5. die Verwertung und Wahrnehmung der Rechte aus dem von ihm geleiteten Spielbetrieb gegenüber den Medien.

(2) Der WHV ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.

(3) Die Ämter im WHV sind Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

(4) Der WHV verurteilt und bekämpft sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) und unterstützt den Kampf aller zuständigen Institutionen und Verantwortlichen gegen Doping. Er tritt für das Grundrecht des Sportlers auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport ein. Der WHV beachtet die von nationalen und internationalen Organisationen des Sports erlassenen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der WHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Verbandes engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Ihre Vergütung darf nicht unangemessen im Sinne der Abgabenordnung sein.

§ 4

Rechtsgrundlagen

(1) Für den WHV, seine Mitglieder und deren Untergliederungen sowie die den HV angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten - mit der Einschränkung nach Ziff. 4 - einheitlich und verbindlich:

1. diese Satzung;
2. Spielordnung, Rechtsordnung, Jugendordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung, Anti-Doping-Reglement und Gebührenordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung);
3. die zu den vorgenannten Ordnungen des DHB erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV;
4. Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanzordnung, Gebührenordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung und Werberichtlinien des WHV sowie Beschlüsse der Organe des WHV, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen. Finanzordnung und Geschäftsordnung sind nur für den WHV verbindlich; den HV steht jedoch frei, sie für ihren Bereich anzuwenden oder eigenständige Regelungen zu treffen.

Stehen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen sowie Entscheidungen des WHV zu denen des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Ob ein Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.

(2) Abweichende Regelungen der HV und deren Gliederungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des WHV oder die Zusatzbestimmungen des WHV zu den Ordnungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des WHV auf Antrag eines HV diesen zugestimmt hat.

(3) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u.a.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

1. Verhängung von Strafen
 - a) Verweis,
 - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Doping im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - f) Geldstrafen von 25,00 € bis zu 20.000,00 €,
 - g) Spielverlust,

- h) Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - k) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - n) Entbindung von der Amtstätigkeit;
2. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €;
 3. Anordnung der Maßnahmen
 - a) Spielaufsicht,
 - b) Spielwiederholung;
 4. Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.

(4) Die Verbände und Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter und Mitglieder.

(5) Der Vizepräsident Finanzen kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WHV nicht fristgerecht nachkommen, nach vorangegangener Mahnung erneut schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Der Nachweis der Zahlung kann durch bankbestätigten Überweisungsbeleg oder bestätigten Online-Überweisungsauftrag erfolgen. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

§ 5

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, erfasst der WHV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern seiner Mitgliedsverbände und der diesen angehörenden Vereine.

Der WHV kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom WHV selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der WHV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:

- der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im WHV sowie im Verhältnis zu seinen Mitgliedsverbänden, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen WHV, Spielern, Mitarbeitern, Mitgliedsverbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. DHB, DOSB, IHF, EHF, NADA) und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Verbandszwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Verbandszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(5) Der WHV informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und allgemeine wie besondere Ereignisse des Verbandslebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des WHV veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.

(6) Der WHV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem WHV werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

§ 6

Verbandsgebiet, Gliederung

(1) Das Verbandsgebiet des WHV umfasst die räumlichen Bereiche der angeschlossenen Handballverbände (HV)

1. Mittelrhein,
2. Niederrhein,
3. Westfalen.

(2) Es ist Aufgabe der HV, ihre Gebiete zu gliedern und die Zugehörigkeit der handballspielenden Vereine zu den einzelnen Kreisen und Bezirken zu bestimmen.

(3) Kommt es bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem HV nicht zu einer Einigung zwischen den beteiligten HV, entscheidet über die Zugehörig-

keit auf Antrag eines HV das erweiterte Präsidium des WHV; dessen Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Mitglieder

- (1) Der WHV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 1. Handballverband Mittelrhein (HVM),
 2. Handballverband Niederrhein (HVN),
 3. Handballverband Westfalen (HVW).
- (3) Ehrenmitglieder sind die in § 11 Genannten.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Handballverbände können auf Antrag Mitglied des WHV werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des WHV zu richten. Dem Antrag sind die gültige Satzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen und Ordnungen des DHB und des WHV anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird vom Verbandstag des WHV verliehen.
- (4) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet das Erweiterte Präsidium des WHV nach Anhörung der ordentlichen Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.
- (5) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des Verbandstages in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im WHV erlischt durch
 1. Auflösung,
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss
 des Mitgliedverbandes.
- (2) Der Austritt aus dem WHV kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen. Er muss spätestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium des WHV erklärt werden.
- (3) Ein HV kann zum Ende eines Spieljahres aus dem WHV ausgeschlossen werden, wenn er
 1. seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und den Pflichten trotz erfolgter Abmahnung und Androhung des Ausschlusses weiterhin nicht nachkommt,
 2. seine gegenüber dem WHV eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,

3. in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Abmahnung und Androhung des Ausschlusses erfolgen auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums durch das Präsidium. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Erweiterten Präsidiums der Verbandstag.

§ 10

Nachfolge

Endet die Mitgliedschaft eines HV durch Erlöschen gemäß § 9, so kann an seiner Stelle eine andere Organisation für das betreffende Gebiet aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes ganz oder teilweise einem bestehenden Mitgliedverband übertragen werden. § 8 ist analog anzuwenden.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums Personen, die sich um den WHV oder den Handballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind berechtigt an dem Verbandstag teilzunehmen. Ehrenpräsidenten haben ein Teilnahmerecht im Erweiterten Präsidium. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der Betreffende durch sein Verhalten sich der Auszeichnung als unwürdig erweist. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Erweiterten Präsidiums durch den Verbandstag. Bis dahin kann das Erweiterte Präsidium die aus der Ehrenpräsidenschaft oder Ehrenmitgliedschaft bestehenden Rechte für ruhend erklären.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte

(1) Die Mitgliedverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Durchführung, Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den WHV und den DHB vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.

(2) Die Mitgliedverbände nehmen ihre durch diese Satzung und sonstige Vorschriften festgelegten Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.

§ 13

Pflichten

Die Mitgliedverbände sind verpflichtet,

1. den Bestimmungen von Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB einschließlich der Zusatzbestimmungen des WHV sowie den Beschlüssen der Organe des WHV und des DHB Folge zu leisten,
2. Entscheidungen der Rechtsinstanzen des WHV und des DHB zu befolgen und im eigenen Verbandsgebiet zu vollstrecken,
3. beschlossene Beitragsverpflichtungen gegenüber dem WHV zu erfüllen,

4. im Falle nicht ausreichender Eigenmittel des WHV die vom Erweiterten Präsidium beschlossenen Abgaben zu leisten,
5. amtliche Bekanntmachungen und sonstige Mitteilungen des WHV auf Beschluss des Präsidiums oder einer Rechtsinstanz des WHV in ihren "Amtlichen Mitteilungen" zu veröffentlichen.

IV. Organe, Kommissionen, Ausschüsse

§ 14

Organe, Kommissionen, Ausschüsse

(1) Organe sind

1. der Verbandstag (WHV-Tag),
2. das Erweiterte Präsidium (EP)
3. das Präsidium
4. der Verbandsjugendtag (JT).

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind

1. die Leistungssportkommission (LK)
2. die Satzungskommission (SK),
3. der Jugendausschuss (JA).

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des EP gebildet werden.

V. Verbandstag

§ 15

Aufgaben

(1) Der WHV-Tag ist das oberste Verbandsorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des WHV zu, außer in Verfahren der Rechtsinstanzen. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe des WHV übertragen.

(2) Der Beschlussfassung durch den WHV-Tag unterliegen:

1. Wahl
 - a) der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Vizepräsident Jugend, der mit der Wahl durch den WHV-Jugendtag dem Präsidium angehört,
 - b) des Schiedsrichterworts,
 - c) der Vorsitzenden der Rechtsinstanzen (Sportgerichte) nach § 37,
 - d) der Kassenprüfer,
 - e) der Beisitzer des Verbandsgerichts und des Verbandsspruchausschusses;
2. Entscheidung über satzungsgemäß gestellte Anträge;
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Entlastung des Präsidiums und der gewählten Mitarbeiter;
5. Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 16**Termin**

Der ordentliche WHV-Tag findet alle 3 Jahre in der zweiten Jahreshälfte - möglichst im Oktober / November - an einem vom EP zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist spätestens 6 Monate vorher vom Präsidium bekannt zu geben.

§ 17**Einberufung**

Der WHV-Tag wird vom Präsidium schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge erfolgen; sie ist den Mitgliedverbänden für ihre Delegierten und die der Kreise sowie den übrigen Mitgliedern des WHV-Tages zu übersenden.

§ 18**Zusammensetzung**

Dem WHV-Tag gehören an die

1. Delegierten der Mitgliedverbände und der Kreise,
2. Mitglieder des EP,
3. Mitglieder der LK,
4. Vorsitzenden der Rechtsinstanzen,
5. weiteren Mitarbeiter nach § 35,
6. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 19**Stimmrecht**

(1) Stimmrecht auf dem WHV-Tag haben

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. die Mitgliedverbände | je 2 Stimmen, |
| 2. die Kreise (bzw. unterste Gliederung im HV) für am Stichtag je angefangene 150 zu den Pflichtspielen gemeldete Mannschaften
mindestens jedoch | je 1 Stimme,
1 Stimme, |
| 3. die Mitglieder des EP | je 1 Stimme, |
| 4. die gewählten Mitglieder der LK | je 1 Stimme, |
| 5. die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen nach § 37 | je 1 Stimme, |
| 6. der Jungenwart und der Mädchenwart | je 1 Stimme. |

(2) Der in Absatz (1) genannte Stichtag ist jeweils der 01.01. des Jahres, in dem der ordentliche oder außerordentliche Verbandstag stattfindet. Gemeldete Mannschaften werden ab der Altersklasse D-Jugend berücksichtigt.

(3) Stimmrechtübertragung und Stimmrechthäufung sind nicht zulässig, auch wenn die Zugehörigkeit zum WHV-Tag auf mehreren Funktionen beruht.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des EP und der LK sowie der Vorsitzenden der Rechtsinstanzen nach § 37 erlischt bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Entlastungen"; ausgenommen hiervon sind

1. die Präsidenten / Vorsitzenden der HV, sofern sie nicht zu den vorgenannten Personen gehören, ansonsten deren satzungsgemäße Vertreter,
2. der Vizepräsident Jugend
3. der Jungenwart
4. der Mädchenwart.

(5) Nach erfolgter Wahl besteht Stimmrecht.

§ 20 Leitung, Tagesordnung

(1) Die Leitung des WHV-Tages obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des EP, soweit nicht der WHV-Tag nach Abs. 2 Nr. 4 einen Versammlungsleiter zu wählen hat.

(2) Die Tagesordnung des ordentlichen WHV-Tages soll den vorgesehenen zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Versammlung vorgeben. Folgende Punkte müssen enthalten sein:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit;
2. Berichte mit Aussprache;
 - a) des Präsidiums und der Mitarbeiter,
 - b) des Vizepräsidenten Finanzen mit Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre;
3. Anträge auf Satzungsänderung;
4. Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastungen und für die Wahl des Präsidenten;
5. Entlastung des Präsidiums und der Mitarbeiter;
6. Wahlen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1;
7. Anträge auf Ordnungsänderungen; sonstige Anträge.

§ 21 Wahlen

(1) Wählbar sind volljährige Mitglieder verbandsangehöriger Vereine. Nichtanwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.

(2) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im WHV ausübt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.

(3) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied des WHV-Tages widerspricht.

(4) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht er diese Mehrheit nicht, ist die Kandidatenliste neu zu eröffnen.

(5) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder des EP und der LK sowie die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Wahl der Beisitzer des Verbandsgerichts und des Verbandsspruchausschusses zulässig.

(7) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 22 Anträge

(1) Anträge an den WHV-Tag können eingebracht werden

1. vom Präsidium,
2. vom Erweiterten Präsidium (EP),
3. von den Mitgliedverbänden (HV),
4. vom WHV-Jugendtag (JT).

(2) Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des WHV-Tages bei der Geschäftsstelle des WHV schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der WHV-Tag ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht.

(3) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und zu genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des WHV-Tages stellen; der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

(4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist nicht zulässig.

§ 23 Beschlüsse, Protokolle

(1) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.

(3) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des WHV-Tages Einwendungen schriftlich beim Präsidium erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet das EP.

(6) Das Präsidium hat zu veranlassen, dass die Beschlüsse im Wortlaut von den Mitgliedverbänden in ihren "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlicht werden.

§ 24 Beschlussfähigkeit

(1) Ein ordnungsgemäß einberufener WHV-Tag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

(2) Ist Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer WHV-Tag stattfinden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 25 Öffentlichkeit

Der WHV-Tag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss des WHV-Tages ausgeschlossen werden.

§ 26 Kosten

- (1) Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des WHV-Tages trägt der WHV.
- (2) Die Kosten der Teilnehmer des WHV-Tages tragen
1. die HV und Kreise für ihre Delegierten nach ihren Bestimmungen,
 2. der WHV für die übrigen Teilnehmer.

§ 27 Außerordentlicher WHV- Tag

- (1) Ein außerordentlicher WHV- Tag ist einzuberufen, wenn
1. der EP dies mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beschließt,
 2. wenigstens 2 Mitgliedverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen,
 3. der Präsident oder mindestens zwei der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums ausgeschieden sind.
- (2) Der außerordentliche WHV-Tag muss innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen vom Präsidium einberufen werden und spätestens 2 Monate nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für den ordentlichen WHV-Tag sinngemäß. Die Tagesordnung beinhaltet neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit die Beschlussfassung über den Tatbestand, der Grund für die Einberufung des außerordentlichen WHV-Tages war. Anträge, die nicht den Grund der Einberufung betreffen, können nicht gestellt werden.

VI. Die Präsidien

§ 28 Das Erweiterte Präsidium

- (1) Dem EP gehören an:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Präsidenten / Vorsitzenden der HV oder deren satzungsgemäße Vertreter.
- (2) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme. Die Präsidenten/Vorsitzenden der Handballverbände oder deren satzungsgemäße Vertreter haben insgesamt 12 Stimmen. Diese Stimmen verteilen sich auf den Handballverband Westfalen mit 6 Stimmen, den Handballverband Niederrhein mit 4 Stimmen und den Handballverband Mittelrhein mit 2 Stimmen.
- (3) Das EP berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem WHV-Tag vorbehalten sind.

(4) Dem EP obliegt insbesondere:

1. Vorläufige Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes und Antrag an den WHV-Tag auf Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.
2. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
3. Erlass, Änderung, Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen des WHV. Das vorrangige Recht des WHV-Tages, Beschlüsse zu den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des EP aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
4. Beschlussfassung über Anträge an den WHV-Tag sowie an den Bundestag oder das Erweiterte Präsidium des DHB.
5. Entscheidungen über Anträge nach Abs. (10).
6. Gestaltung der Spielsysteme und Meisterschaften des WHV.

(5) Das EP ist berechtigt,

1. zwischen den WHV-Tagen ausscheidende Instanzenmitglieder zu ersetzen, ausgenommen jedoch den Präsidenten,
2. Instanzenmitglieder (ausgenommen Präsident und Vizepräsident) bei grober Vernachlässigung ihrer Pflichten oder grober Verletzung der Interessen des WHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden; Mitglieder des EP jedoch nur dann, wenn deswegen gegen sie ein Verfahren bei der Rechtsinstanz eingeleitet ist.

(6) Das EP

1. schlägt dem WHV-Tag die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vor und beantragt ggf. den Widerruf der Ernennung,
2. entscheidet über Ehrungen durch den WHV und deren Widerruf in den in der WHV-Ehrungsordnung genannten Fällen,
3. beruft und entlässt die weiteren Mitarbeiter nach § 35 Abs. 3,
4. beschließt bedarfsweise die Bildung weiterer Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise,
5. benennt die vom Bundestag des DHB zu wählenden Beisitzer des WHV für das Bundessportgericht und das Bundesgericht des DHB,
6. wirkt bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern des WHV mit.

(7) Das EP tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens 4 Mitglieder des EP dies beantragen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt in Textform.

(8) Beschlussfähig ist das EP bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei - einschließlich des Präsidenten oder Vizepräsidenten - dem Präsidium angehören müssen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; solche über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen sowie Zustimmungen nach § 29 Abs. 2 bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des EP.

(9) In dringenden Fällen kann das Präsidium eine Abstimmung unter den Mitgliedern des EP auf schriftlichem Wege herbeiführen. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn 2/3 der Mitglieder des EP zugestimmt haben.

(10) Anträge an das EP können stellen:

1. die Mitgliedverbände,
2. das Präsidium,
3. die LK,

4. der Jugendausschuss.

§ 29 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident,
3. Vizepräsident Finanzen,
4. Vizepräsident Recht,
5. Vizepräsident Jugend oder - im Verhinderungsfall - dessen gewählter Stellvertreter.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen; jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des WHV berechtigt. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Immobilien und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte im Wert von über 5.000,00 €, soweit diese nicht bereits durch den Haushaltsplan des laufenden Jahres genehmigt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das EP.

(3) Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Führung der Geschäfte des WHV. Es nimmt die Aufgaben des WHV wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des WHV vorbehalten sind. Es führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des WHV-Tages und des EP aus.

(4) Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstigen Mitarbeiter des WHV; es darf den Instanzen und Mitarbeitern Weisungen erteilen, soweit Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse des WHV-Tages oder des EP dem nicht entgegenstehen. Er ist berechtigt, Anträge an das EP und den WHV-Tag zu stellen.

(5) Das Präsidium

1. entscheidet über Ehrungen des WHV in den in der WHV-Ehrungsordnung genannten Fällen,
2. übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von Rechtsinstanzen des WHV rechtskräftig entschieden sind.

(6) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, zu denen der Präsident oder der Vizepräsident gehören muss, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums gefasst. Der Präsident - bei seiner Verhinderung der Vizepräsident - kann auch außerhalb der Präsidiumssitzungen eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Präsidiums herbeiführen.

VII. Die Jugendvertretung

§ 30 Jugendvertretung

(1) Die Jugend des WHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WHV selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

- (2) Organe der Jugend sind
1. der WHV-Jugendtag (JT),
 2. der WHV-Jugendausschuss (JA).
- (3) Das Nähere regelt die WHV-Jugendordnung.

VIII. Kommissionen, Ausschüsse, weitere Mitarbeiter

§ 31

Leistungssportkommission

- (1) Der LK gehören an:
- a) der Vizepräsident als Vorsitzender
 - b) der Vizepräsident Jugend
 - c) der Schiedsrichterwart
 - d) der Lehrwart
 - e) der LSB-Beauftragte
- Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten.
- (2) Der LK obliegt insbesondere
1. die Förderung des Leistungssports einschließlich des Jugendbereiches,
 2. die Schulung im Übungsleiter-, Trainings- und Spielbereich,
 3. ein Vorschlagsrecht zur Berufung der WHV-Trainer und der Mitarbeiter im Schiedsrichterbereich,
 4. die Koordination spieltechnischer Fragen zwischen DHB, Ligaverbänden, Regional- und Landesverbänden,
 5. die Weiterentwicklung des Handballsports insbesondere im Bereich Schul- und Breitensport unter Berücksichtigung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Entwicklungen.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordinierung.
- (4) Die LK tritt auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters zu ihren Arbeitstagen zusammen. Sie ist mit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst.
- (5) Der Vorsitzende kann bei Bedarf sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.

§ 32

Satzungskommission

- (1) Der Satzungskommission gehören an:
1. der Vizepräsident Recht als Vorsitzender,
 2. ein weiteres Mitglied des Präsidiums,
 3. der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
 4. je ein Vertreter aus den HV.
- (2) Die Satzungskommission hat die Aufgabe, im Auftrag des EP Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WHV vorzubereiten und dem EP zuzuleiten. Sie kann hierzu und ggf. zu Anträgen des WHV an den Bundestag oder das Erweiterte Präsidium des DHB Empfehlungen geben.

§ 33 Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbands angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

(3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbands ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 34 Kassenprüfer

(1) Den 3 Kassenprüfern - je einer aus den HV -, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollen, obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des WHV. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge, Auswertungen, pp.) zu gewähren.

Jährlich sind mindestens 2 Kassenprüfungen von mindestens 2 Prüfern durchzuführen; zum WHV-Tag ist ein zeitnaher Prüfbericht vorzulegen.

(2) Weitere Einzelheiten regelt die WHV-Finanzordnung.

§ 35 Weitere Mitarbeiter

(1) Weitere Mitarbeiter des WHV sind

1. der Datenschutzbeauftragte,
2. der Schiedsrichterlehrwart,
3. der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung,
4. der Referent für Freizeit- und Breitensport,
5. der Referent für Schulsport,
6. der Lehrwart,
7. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Frauenbeauftragte,
9. die Beauftragten für LSB-Angelegenheiten, Ferienwerk, Bildungswerk, Umweltschutz, Anti-Doping u.a.,
10. der Sportarzt.

(2) Die Aufgaben der weiteren Mitarbeiter ergeben sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

(3) Die in Abs.(1) Ziff. 2 bis 4 und 6 bis 10 genannten Mitarbeiter werden vom EP berufen. Der Referent für Schulsport wird vom Jugendtag gewählt.

IX. Das Rechtswesen

§ 36

Vizepräsident Recht

(1) Der Vizepräsident Recht bearbeitet auf Weisung des Präsidiums oder des EP die den WHV betreffenden Rechtsangelegenheiten. Er hat die Organe, Mitarbeiter und Mitglieder des WHV hinsichtlich der Anwendung von Satzungen und Ordnungen sowie in sonstigen Fragen des Sportrechts zu beraten und dabei ggf. schlichtend tätig zu sein. Ihm obliegt die Weiterbildung der Mitglieder der Rechtsinstanzen und der sonstigen mit Angelegenheiten des Sportrechts befassten Mitarbeiter des WHV.

(2) Der Vizepräsident Recht hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen. Er kann aber an den Verfahren vor den Rechtsinstanzen teilnehmen.

§ 37

Rechtsinstanzen

(1) Die Rechtsprechung im WHV wird nach Maßgabe der Rechtsordnung (RO) des DHB und der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV von unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen (Sportgerichte) ausgeübt.

(2) Rechtsinstanzen (Sportgerichte) des WHV sind:

1. das **Verbandsgericht** (VG) -
es setzt sich zusammen aus dem vom WHV-Tag gewählten Vorsitzenden und 3 Beisitzern, die verschiedenen HV angehören müssen und von diesen vorgeschlagen werden;
2. die **Verbandsspruchkammer** (VSK) -
sie setzt sich zusammen aus dem vom WHV-Tag gewählten Vorsitzenden und den Beisitzern des VSA und des VG;
3. der **Verbandsspruchausschuss** (VSA) -
er setzt sich zusammen aus dem vom WHV-Tag gewählten Vorsitzenden, den LSA-Vorsitzenden als Beisitzer und je 2 weiteren Beisitzern je Verband, die in den Landesverbänden oder Kreisen den gewählten Rechtsinstanzen angehören müssen und von den HV vorgeschlagen werden.

(3) Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen sind in § 30 RO/DHB und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.

(4) Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall befindet der jeweilige Vorsitzende.

(5) Ist der gewählte Vorsitzende verhindert, benennt er - bei dessen Ausfall der Vizepräsident Recht - einen der Beisitzer der Rechtsinstanzen des WHV zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

X. Schlussbestimmungen

§ 38

Ehrenamtlichkeit, Amtsdauer

Alle in ein Amt des WHV gewählten und berufenen Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen nicht gemäß gesonderter Vereinbarung eine Vergütung gemäß § 3 Absatz (4) dieser Satzung zusteht. Die Amtszeit dauert regelmäßig bis zum nächsten WHV-Tag, sofern sie nicht durch Zeitablauf oder aus in der Satzung genannten Gründen vorher endet.

§ 39

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des WHV werden durch Textform (Rundschreiben, Email) an die HV und ggf. Beteiligte oder in den "Amtlichen Mitteilungen" der HV veröffentlicht.

§ 41

Auflösung des Verbandes

(1) Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliedverbände oder des EP kann der zu diesem Zweck einberufene WHV-Tag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des WHV beschließen.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die bisherigen Mitgliedverbände. Es darf nur für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke verwendet werden.

Die Neufassung der Satzung ist vom Verbandstag des WHV am 2. Oktober 2010 in Unna beschlossen und am 15. April 2011 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf (Vereinsregister Nr. 3260) eingetragen worden.